

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e43dd414-2200-3dce-a7cb-0ea3156d2787>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB V
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-5

## § 397 SGB V - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen [§ 25b Absatz 7](#) einen Versicherten bevorzugt oder benachteiligt,
2. entgegen [§ 332a Absatz 1 Satz 2](#) die dort genannte Einbindung beschränkt,
3. entgegen [§ 335 Absatz 1](#) einen Zugriff auf dort genannte Daten verlangt,
4. entgegen [§ 335 Absatz 2](#) eine Vereinbarung abschließt oder
5. entgegen [§ 339 Absatz 3 Satz 1](#) oder [Absatz 5 Satz 1](#) oder [§ 361 Absatz 2 Satz 1](#) oder [Absatz 3 Nummer 1](#) auf dort genannte Daten zugreift.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1.
  - a) als Arbeitgeber entgegen [§ 204 Abs. 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [Absatz 2 Satz 1](#), oder
  - b) entgegen [§ 204 Abs. 1 Satz 3](#), auch in Verbindung mit [Absatz 2 Satz 1](#), oder [§ 205 Nr. 3](#) oder
  - c) als für die Zahlstelle Verantwortlicher entgegen [§ 202 Absatz 1 Satz 1](#)

eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. entgegen [§ 206 Abs. 1 Satz 1](#) eine Auskunft oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder mitteilt oder
3. entgegen [§ 206 Abs. 1 Satz 2](#) die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Ohne Zulassung oder Bestätigung nach [§ 326](#) die Telematikinfrastruktur nutzt,
2. entgegen [§ 329 Absatz 2 Satz 1](#) eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 329 Absatz 3 Satz 2](#) oder [§ 333 Absatz 3](#) zuwiderhandelt,
4. entgegen [§ 360 Absatz 16 Satz 1](#) ein dort genanntes System bereitstellt oder betreibt,
5. entgegen [§ 386 Absatz 2](#) Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
6. entgegen [§ 388 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2](#), ein informationstechnisches System in Verkehr bringt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu Zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) ist in den Fällen des Absatzes 2a das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.